

## **Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen, Landkreis Grafschaft Bentheim**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 266 ), hat der Rat der Gemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 20.03.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### **Bezeichnung, Name, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Uelsen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Uelsen.

### § 2

#### **Wappen, Farben, Siegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Uelsen zeigt im silbernen (weißen) Schild 3 grüne Blätter der Stechpalme (Hülsenkrabbe) mit der plastisch darüber schwebenden Krone.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Uelsen, Kreis Grafschaft Bentheim“ und im oberen Teil eine Ordnungsziffer.

### § 3

#### **Ratzuständigkeit**

- (1) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), deren Vermögenswert den Betrag von 5.000,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Gemeinderat, wenn deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,00 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (3) Der Rat beschließt über die Festlegung privatrechtlicher Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 € voraussichtlich übersteigt.
- (4) Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Betrag 5.000,00 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- (5) Der Rat trifft Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 5.000,00 € übersteigt.

### § 4

#### **Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 5

### **Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Uelsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Gemeindedirektorin oder dem Gemeindedirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen.
- (7) Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller, wie die Anregung oder Beschwerde behandelt wurde.
- (8) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## § 6

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Gemeindedirektorin oder der Gemeindedirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## § 7

### **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Uelsen werden im Internet unter der Adresse [www.uelsen.de](http://www.uelsen.de) verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten" nachrichtlich hinzuweisen.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in der Tageszeitung "Grafschafter Nachrichten".

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19. 03 2012 außer Kraft.

Uelsen, den 20.03.2017

Gemeinde Uelsen

  
Gemeindedirektor

